654/AB

wom 20.03.2020 zu 613/J (XXVII, GP)
bmj.gv.at

Justiz

**Dr.** in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Wien, am 20. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Jänner 2020 unter der Nr. **613/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gesinnungsjustiz?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1:

- Ist Ihnen der geschilderte Fall bekannt?
  - a. Wenn ja, wie bewertet ihr Ressort die oben genannten Berichte?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Angelegenheit ist meinem Ressort bekannt. Ich nehme allerdings Abstand davon, Berichte von Medien zu kommentieren bzw. zu bewerten. Für mich ist in dieser Angelegenheit die Frage elementar, ob hier ein disziplinär zu ahndendes Fehlverhalten gesetzt oder gar ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wurde.

### Zur Frage 2:

Wurde der Betroffene, wie die NÖN berichtet, tatsächlich ins Ministerium vorgeladen?

Der Betroffene wurde in dieser Angelegenheit niederschriftlich befragt.

## Zur Frage 3:

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Vorladung?

Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die §§ 91ff des Beamten- Dienstrechtsgesetzes 1979.

# Zur Frage 4:

• Zu welchem Zweck erfolgte diese Vorladung?

Die Vorladung diente zur Abklärung des Sachverhalts und des Vorliegens von Verdachtsmomenten in Richtung eines disziplinär oder strafrechtlich zu ahndenden Fehlverhaltens.

### **Zur Frage 5:**

 Durch wen genau und auf wessen Veranlassung wurde der Betroffene ins Ministerium geladen?

Die Vorladung zur niederschriftlichen Befragung erfolgte durch die für den Beamten zuständige Dienstbehörde, die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.

## Zur Frage 6:

Wer genau war bei dieser Vorladung anwesend?

Die niederschriftliche Einvernahme erfolgte durch zuständige Bedienstete der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.

## Zur Frage 7:

• Mit welchem Vorhalt wurde der Betroffene im Rahmen der Vorladung konfrontiert?

Der betroffene Bedienstete wurde unter Vorlage des gegenständlichen Fotos zu den Umständen des Zustandekommens dieses Fotos befragt.

## Zur Frage 8:

Wie äußerte sich der Betroffene dazu?

Der Bedienstete hat sehr ausführlich Auskunft über das Zustandekommen des besagten Fotos gegeben.

### Zur Frage 9:

• Welche weiteren Schritte hat das Ministerium nach dieser Vorladung gesetzt bzw. plant es zu setzen?

Es wurden weitere Bedienstete der Justizwache, die bei der Anfertigung des gegenständlichen Fotos anwesend waren, niederschriftlich über das Zustandekommen dieses Fotos befragt und der Sachverhalt an die Oberstaatsanwaltschaft Graz zur weiteren Prüfung übermittelt.

## Zur Frage 10:

• Wie und wann genau gelangte das genannte Foto in die Sphäre des Ministeriums?

Das Foto wurde einen Tag nach dessen Anfertigung der Personalabteilung in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen übermittelt.

## Zur Frage 11:

 Wer genau entschied daraufhin im Ministerium, dass eine Vorladung des Betroffenen zu erfolgen hat?

Da zu klären war, ob hier ein disziplinär oder strafrechtlich zu ahndendes Fehlverhalten vorliegt, erfolgte die Anordnung zur niederschriftlichen Einvernahme durch die zuständige Dienstbehörde.

### Zur Frage 12:

- Ist ihnen bekannt, wer dieses Foto geschossen hat?
  - a. Wenn ja, werden Sie eine Einvernahme auch dieser Person zur Aufklärung des Sachverhaltes veranlassen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Es ist bekannt, wer dieses Foto geschossen hat und diese Person wurde auch niederschriftlich dazu befragt.

## Zu den Fragen 13 und 14:

- 13. Ist ihnen bekannt, wer dieses Foto intern weitergleitet hat?
  - a. Wenn ja, ist diese Person schon einvernommen worden?
    - i. Wenn ja, welchen politischen Zweck wollte diese Person mit dieser Denunzierung verfolgen?
    - ii. Wenn, nein, wann wird diese Person einvernommen?

- 14. Ist ihnen bekannt, wer von den Kollegen oder Kolleginnen dieses besagte Foto mit der dazugehörigen Denunzierung an die oben genannten Medien weitergeleitet hat?
   a. Werden Sie eine interne Untersuchung gegen diesen Denunzianten oder diese Denunziantin einleiten oder anregen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Es konnte nicht festgestellt werden, wer das Foto intern weiterverbreitet und an die Medien weitergeleitet hat.

## Zur Frage 15:

 Welche Zahlen oder Zahlenkombinationen werden vom Justizministerium außer dem hier gegenständlichen als problematisch im Sinne der medialen Berichterstattung qualifiziert und warum bzw. in welchem Kontext?

Grundsätzlich wird keine Zahl als problematisch angesehen, sofern sie nicht beispielsweise als Ausdruck einer strafrechtswidrigen Betätigung verwendet wird.

### Zur Frage 16:

- Wurde vom Justizministerium mit dem Veranstalter der 27. Bundesschimeisterschaften der Justizwache bezüglich der Verwendung problematischer Nummern Kontakt aufgenommen?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, von wem?
  - c. Wenn ja, mit wem?

Mit dem Veranstalter wurde kein Kontakt aufgenommen. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 15.

### Zur Frage 17:

- Wurde vom Justizministerium im Vorhinein versucht, die Ausgabe als problematisch eingeschätzter Nummer zu unterbinden?
  - a. Wenn ja, warum führte dieses Bemühen offenbar nicht zum gewünschten Erfolg?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 15 und 16.

### Zu den Fragen 18 und 19:

18. Wird die Zahl 18 als problematisch qualifiziert?

- a. Wenn ja, hat das Justizministerium ermittelt, welche Person im Rahmen der 27. Bundesschimeisterschaften der Justizwache mit dieser Nummer gestartet ist?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- 19. Wurden vom Justizministerium als "einschlägig" definierte Zahlen bzw. jedenfalls die Zahl 88 bei den zurückliegenden Bundesschimeisterschaften der Justizwache verwendet?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, bitte gegliedert nach Jahr, Nummer und Person, die diese Nummern trugen?

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 15.

### Zur Frage 20:

- Wurden bereits dienstrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Schritte gegen die Personen eingeleitet, die das besagte Foto gemacht und an die Medien weitergleitet haben?
  - a. Wenn ja, gegen wie viele Personen?
  - b. Wenn ja, gegen welche Personen?
  - c. Wenn ja, bitte je Person separat, auf welcher Rechtgrundlage?
  - d. Wenn nein, warum?

Gegen die Person, die das besagte Foto gemacht hat, wurden keine dienstrechtlichen und/oder disziplinarrechtlichen Schritte eingeleitet, weil der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung nicht vorliegt. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 13 und 14.

# Zu den Fragen 21 und 22:

- 21. Wurde ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 264 StGB (Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl) eingeleitet?
  - a. Wenn ja, bitte je Person separat, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 22. Wurde ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. anderer strafrechtlicher Bestimmungen eingeleitet gegen die Personen, die den Kollegen denunzieren wollten?
  - a. Wenn ja, bitte je Person separat, auf welcher Rechtsgrundlage wird ermittelt?
  - b. Wenn ja, bitte je Person separat, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt?
  - c. Wenn nein, bitte je Person separat, warum nicht?

Die Staatsanwaltschaft Leoben hat den Sachverhalt geprüft und das Ermittlungsverfahren mittlerweile nach § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.